



**Österreichische
Arbeitsgemeinschaft für
Rehabilitation (ÖAR)
Dachorganisation der
Behindertenverbände
Österreichs**

Dr. Christina Meierschitz • DW 119

E-Mail: ch.meierschitz@oear.or.at

**Stellungnahme der
Österreichischen Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (ÖAR),
Dachorganisation der Behindertenverbände Österreichs, zum
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Schulaufsichtsgesetz,
das Schulorganisationsgesetz, die 5. Schulorganisationsgesetz-Novelle, das
Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz, das
Schulunterrichtsgesetz, das Bundesgesetz über Schulen zur Ausbildung von
Leibeserziehern und Sportlehrern, das Minderheiten- Schulgesetz für das
Burgenland, das Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten, das
Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz, das Schulzeitgesetz 1985, das
Privatschulgesetz, das Schulpflichtgesetz 1985, das
Bildungsdokumentationsgesetz und das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz
geändert werden
(Schulbehörden – Verwaltungsreform- und Rechtsbereinigungsgesetz 2014)**

BMBF-14.363/0001-III/2/2014

Die ÖAR erlaubt sich, zu oben angeführtem Entwurf folgende Stellungnahme abzugeben:

Mit der Ratifizierung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) hat sich Österreich dazu verpflichtet, ein inklusives Bildungssystem für alle Menschen mit Behinderungen zur Verfügung zu stellen.

Dies bedeutet, dass das aussondernde und stigmatisierende System der Sonderschulen durch ein inklusives und wertschätzendes Bildungssystem ersetzt werden muss.

Sonderpädagogische Zentren sind ausschließlich als beratende und koordinierende Einrichtungen, wohnortnah und niederschwellig einzurichten, damit Erziehungsberechtigte, LehrerInnen und die Betroffenen selbst die notwendige Unterstützung für eine inklusive Bildung, wie sie in der UN-BRK gefordert wird, erhalten können.

Die in **§ 27a Abs. 2 SchOG** vorgesehene Regelung, wonach einerseits bestimmte Sonderschulen die Funktion eines Sonderpädagogischen Zentrums übernehmen sollen und andererseits - mangels solcher Sonderschulen - der Landesschulrat

selbst die Aufgaben des Sonderpädagogischen Zentrums wahrnehmen soll, wird von der ÖAR entschieden abgelehnt. Sie widerspricht eindeutig, sowohl den Bestimmungen der UN-BRK für eine inklusive Bildung, als auch den Maßnahmen des Nationalen Aktionsplans Behinderung 2012 - 2020, welcher von der Bundesregierung 2012 beschlossen wurde.

So ist durch die Doppelfunktion der Schule als Sonderschule und als Sonderpädagogisches Zentrum jedenfalls ein Interessenskonflikt für die Sonderschule vorprogrammiert. Einerseits soll sie die notwendige SchülerInnenzahl für ihr eigenes Bestehen halten und andererseits Schülerinnen und Schüler dazu beraten, eine allgemeine Schule zu besuchen.

Sonderpädagogische Zentren sind daher unabhängig von Sonderschulen einzurichten und zu führen.

Andererseits kann die Behörde als Landesschulrat dem Kriterium der Wohnortnähe und der niederschweligen Beratungs- und Unterstützungseinrichtung nur schwer gerecht werden.

Mit der Ausführung in den erläuternden Bemerkungen, dass bei der Überlegung, ob ein Sonderpädagogisches Zentrum oder der Landesschulrat die Aufgaben der Sonderpädagogischen Zentren übernehmen wird, grundsätzlich Überlegungen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit allgemein im Vordergrund stehen, lässt befürchten, dass die Gewährung des Menschenrechts auf inklusive Bildung und die dazu notwendige Betreuung und Unterstützung, dem Sparstift zum Opfer fallen wird.

Die ÖAR fordert eine umfassende Reform des österreichischen Bildungssystems hin zu einem Bildungssystem, das Menschen mit Behinderungen im allgemeinen Bildungssystem einschließt und damit den Grundstein für eine umfassende Teilhabemöglichkeit für Menschen mit Behinderungen in der Gesellschaft legt.

In diesen Prozess sind Menschen mit Behinderungen und deren VertreterInnen frühzeitig, nach den Kriterien einer mitbestimmenden Partizipation, einzubeziehen.

Wien, am 05.05.2014